

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
"Dyckhoff/Strotmeier" der Gemeinde Saerbeck

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 "Dyckhoff/Strotmeier" vereinfacht zu ändern.

Mit dieser Änderung werden lediglich die überbaubaren Flächen des Grundstückes Flst. 1163 sowie des Grundstückes östlich des Einmündungsbereiches der Planstraße/K 2 geringfügig erweitert und das Pflanzangebot im Grundstücksbereich entlang der K 2 zurückgenommen.

Im übrigen gelten alle Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes.

Aus planerischer Sicht wird die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche begrüßt, da nur so eine zweckmäßige Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken unter Berücksichtigung der durchgeführten Grundstücksteilungen möglich ist. Im Rahmen der Detailplanung zum Rückbau der K 2 werden alle Möglichkeiten zur Durchgrünung des Straßenraumes wahrgenommen, so daß auf die Festsetzung des Pflanzgebotes zur K 2 verzichtet werden kann.

Eine Beeinträchtigung der Fahr- und Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich der Planstraße in die K 2 wird nicht hervorgerufen, da das in Abstimmung mit dem Kreisstraßenbauamt festgesetzte Sichtdreieck den überbaubaren Bereich nicht berührt.

Die Detailplanung sowie Ausführung für den Einmündungsbereich der Planstraße in die K 2 wird seitens der Gemeinde rechtzeitig mit dem Kreisstraßenbauamt abgestimmt.

Hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Strom sowie der wasser- und abfallwirtschaftlichen Entsorgung entstehen keine Änderungen.

Bau- und Bodendenkmäler werden durch diese Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Altlasten, Altablagerungen und Altstandorte sind für den Änderungsbereich nicht bekannt.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Aufgestellt im Mai 1991.

Kreis Steinfurt
Der Oberkreisdirektor
- Planungsamt -
Im Auftrag

Gemeinde Saerbeck
Der Gemeindedirektor

Spallek

